

Verkündet am
5. Februar 1954
Grunau, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Otto I [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED]
Strasse,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
gegen

Wilhelm M [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1954 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wilde, Dr. Bock,
Dr. Nastelski, Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 16. Oktober 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von dem Beklagten auf Grund des von diesem am 31. Juli 1951 unterzeichneten formularmässigen "Kaufantrages" die Zahlung von 7.595 DM gegen Lieferung eines Tempo-Lastkraftwagens ("Matador"). In dem Kaufantrag ist der Kaufpreis unter Einschluß eines Rohstoffzuschlages auf 7.445 DM beziffert. Der bis dahin vom Beklagten benutzte Altwagen sollte mit 900 DM in Zahlung genommen werden. Der restliche Kaufpreis ist als "Baranzahlung" von 6.545 DM bezeichnet worden. Der Kaufvertrag enthält den handschriftlichen Vermerk: "Finanzierung wird über die V[REDACTED]-Versicherung in M[REDACTED], A[REDACTED]strasse vorgenommen." Ausser dem Kaufpreis von 7.445 DM fordert die Klägerin für zusätzlich übernommene Umänderungsarbeiten 150 DM, zusammen also 7.595 DM.

Der Beklagte lehnt die Zahlung und die Abnahme des Lastkraftwagens ab mit der Begründung, die nach dem Vertrage über die V[REDACTED]-Versicherung vorzunehmende Finanzierung sei infolge des vertragswidrigen Verhaltens der Klägerin unmöglich gewesen, da sich die Klägerin geweigert habe, die durch Vermittlung der V[REDACTED]-Versicherung von der Kundenkredit GmbH geforderten Wechsel als Ausstellerin zu unterzeichnen. Deshalb habe er sich anderweitig das von ihm dringend benötigte Fahrzeug besorgen müssen.

Im ersten Rechtszug hat der Beklagte die Auffassung vertreten, der Vertrag sei wegen dieser Weigerung der Klägerin nicht zustande gekommen. Im zweiten Rechtszug ist er von dem Zustandekommen eines Kaufvertrages ausgegangen und hat geltend gemacht, dass er vom Vertrage Abstand genommen habe, da die Klägerin mit der Weigerung, die Wechsel zu unterzeichnen, gegen ihre Vertragspflichten verstossen habe.

- 3 -

Die Klägerin bestreitet, nach dem Vertrage zur Unterzeichnung von Wechseln verpflichtet gewesen zu sein. Ihr gegenüber sei der Beklagte vereinbarungsgemäss zur Barzahlung verpflichtet.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweiserhebung stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Entsprechend dem Vorbringen des Beklagten im zweiten Rechtszug hat das Berufungsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass der Beklagte wirksam vom Vertrage zurückgetreten sei. Die in dem schriftlichen Kaufantrag enthaltene Klausel, dass die Finanzierung über die V[REDACTED]-Versicherung vorgenommen werde, habe nicht die von der Klägerin angenommene nebensächliche Bedeutung. Der Klägerin sei bekannt gewesen, dass der Beklagte den Anzahlungsbetrag nicht aus eigenen Mitteln habe leisten können. Die Parteien seien davon ausgegangen, dass die Baranzahlung im Wege der Fremdfinanzierung erfolgen solle. Die Klägerin habe sich der dazu erforderlichen Mitwirkung nicht entziehen dürfen. Sie behaupte allerdings, über die Bedingungen der durch die V[REDACTED]-Versicherung vorzunehmenden Finanzierung nicht unterrichtet gewesen zu sein. Wenn sie trotzdem mit dieser Finanzierung einverstanden gewesen sei, dann habe der Beklagte von ihr alle im Rahmen des Handelsüblichen und Zumutbaren liegenden Maßnahmen erwarten dürfen; dazu gehöre auch die keineswegs ungewöhnliche und unzumutbare Ausstellung von Wechseln. Der Kaufvertrag sei im Zu-



sammenhang auszulegen. Soweit im Kaufantrag Barzahlung vereinbart sei, könne dies nicht anders verstanden werden, als dass der zu zahlende Betrag durch Fremdfinanzierung habe beschafft werden sollen. Der Betrag wäre als Darlehnsbetrag an die Klägerin ausgezahlt worden, so dass auch die Hinweise der Klägerin auf Preiserhöhung durch Ratenzahlungen fehl am Platze seien. Schliesslich habe die Klägerin auch in ihrem Schreiben vom 11. August 1951 zu erkennen gegeben, dass sie in Wirklichkeit in der vorgesehenen Finanzierung nichts Unzumutbares erblickt habe, und sich mit der Finanzierung durch die V[REDACTED]-Versicherung bzw. K[REDACTED] GmbH einverstanden erklärt. In diesem Zeitpunkt habe der Beklagte aber bereits von der Durchführung des Vertrages Abstand genommen. Hierzu sei er gemäss § 326 BGB berechtigt gewesen, nachdem die Klägerin durch ihre Weigerung, an der Finanzierung mitzuwirken, den Vertrag schuldhaft verletzt habe und dem Beklagten daher das Festhalten an dem Vertrage nicht mehr zuzumuten gewesen sei.

Der Revision, die verfahrensrechtliche und sachlichrechtliche Rügen erhebt (§§ 286 ZPO, 133, 157, 242 BGB, 346 HGB), konnte der Erfolg nicht versagt bleiben.

Schon die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Auslegung der Vertragsurkunde selbst erwecken Bedenken, ob hierbei alle in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt worden sind. Das Berufungsgericht unterscheidet bei der "Fremdfinanzierung" nicht, dass sich hierbei entweder der Käufer allein - ohne Mitwirkung des Verkäufers - ein Darlehn beschaffen kann, um mit den ihm aus dem Darlehn zufließenden Mitteln den Kaufpreis "in bar" zahlen zu können

und damit die Kaufpreisforderung zu erfüllen, oder dass der Kaufpreis vom Verkäufer ganz oder teilweise gestundet und in Raten abgetragen werden soll, wobei der Verkäufer in der Regel auf den Käufer Wechsel zieht, die diskontiert oder zur Beschaffung eines an den Verkäufer auszahlenden Darlehens verwendet werden sollen, wie dies z.B. für die Aufnahme von Darlehen bei der K [REDACTED] GmbH gemäss den vom Beklagten vorgelegten Antragsformularen vorgesehen ist.

Nach dem Kaufantrag soll der auf 7.445 DM bezifferte Kaufpreis durch Übereignung des mit 900 DM anzurechnenden Altwagens und durch "Baranzahlung" von 6.545 DM beglichen werden. Dieser Wortlaut spricht an und für sich dafür, dass die Kaufpreisforderung bei Lieferung des Lastkraftwagens in voller Höhe fällig und teils durch Verrechnung des Wertes des in Zahlung gegebenen Altwagens, teils durch Barzahlung beglichen werden sollte. Nach dem Inhalt des Formblattes stellt das Wort "Baranzahlung" nicht den Gegensatz zu der Verrechnung eines in Zahlung gegebenen Altwagens, sondern den Gegensatz zu dem "Restkaufgeld" dar. Das Formblatt ist nämlich dem Regelfall eines Kreditkaufs angepasst, bei dem der Käufer den Kaufpreis nur zum Teil in bar begleicht, während er für das "Restkaufgelt" Wechselakzepte gibt. Nach dem vom Beklagten unterzeichneten Antrag ist - abgesehen von dem in Zahlung zu nehmenden Altwagen - der gesamte Kaufpreis in bar zu zahlen; die für die Bezifferung des Restkaufgeldes und die für die Wechselhingabe vorgesehenen Teile des Antrages sind durchstrichen worden.

Von einer "Barzahlung" kann hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises aber nur dann die Rede sein, wenn diese Zahlung der sofortigen Erfüllung der Kaufpreisverbindlichkeit dient. Das Berufungsgericht prüft nicht näher, wann und in welcher Weise die Tilgung der Kaufpreisschuld als

solcher erfolgen sollte, und glaubt, schon allein aus der Klausel, dass die Finanzierung über die V[REDACTED]-Versicherung vorgenommen werde, und aus der der Klägerin bekannten Tatsache, "dass der Beklagte den Anzahlungsbetrag nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung hatte", folgern zu können, dass die Klägerin verpflichtet sei, dem Beklagten die Beschaffung des "Anzahlungsbetrages" durch Ausstellung von Wechseln zu ermöglichen. Hierbei hat sich das Berufungsgericht nicht mit den folgenden Gesichtspunkten auseinandergesetzt: Solange die Klägerin auf Grund von ihr ausgestellter Wechsel oder auf Grund eines Darlehnsvertrages gegenüber der K[REDACTED] GmbH selbst für die Rückzahlung eines ihr auszahlenden Darlehns haften würde, könnte die Auszahlung dieses Darlehns keineswegs einer echten schuldtilgenden Bezahlung des Kaufpreises gleichgesetzt werden. Auch wenn dem Beklagten keine eigenen Mittel zur Verfügung standen, hätte er sich möglicherweise ohne Hilfe und ohne Mitwirkung der Klägerin ein Darlehn zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises beschaffen können. Der Vermerk, der sich auf die Finanzierung über die V[REDACTED]-Versicherung bezieht, steht nicht im Widerspruch zu der von der Klägerin vertretenen Auffassung eines Bargeschäfts. Die Klausel kann ihrem Inhalt nach durchaus die Bedeutung einer klarstellenden Mitteilung haben, dass nicht der übliche Weg der Finanzierung eines Kreditkaufs über das Lieferwerk der Klägerin vorgenommen werden solle, sondern dass sich der Beklagte die Mittel für die Barzahlung des Kaufpreises über die V[REDACTED]-Versicherung selbst beschaffen werde; hieraus würde sich für die Klägerin möglicherweise nur die Verpflichtung ergeben, mit der Erfüllung des Kaufvertrages noch wenige Tage, nämlich bis zum Eingang der über die V[REDACTED]-Versicherung zu leistenden Barzahlung zu warten. Aus dem Wortlaut des die Finanzierung betreffenden Zusatzes durfte das Berufungsgericht noch nicht ohne weiteres

auf eine Verpflichtung der Klägerin schliessen, an der vom Beklagten beabsichtigten Finanzierung durch Übernahme von Wechsel- und Darlehnsverbindlichkeiten mitzuwirken. Denn wäre eine solche Verpflichtung der Klägerin anzunehmen, so würde kein Bargeschäft, sondern ein Kreditverkauf gegen Wechselhingabe vorliegen. Das Berufungsgericht verkennt den Unterschied beider Geschäfte, wenn es meint, Barzahlung könne hier nicht anders verstanden werden, als dass der zu zahlende Betrag durch die Fremdfinanzierung habe beschafft werden sollen; der Betrag hätte als "Darlehnsbetrag" an die Klägerin ausgezahlt werden sollen, so dass auch die Hinweise der Klägerin auf Preiserhöhung durch Ratenzahlungen fehl am Platze seien. Die Revision weist hierzu zutreffend darauf hin, dass das Berufungsgericht einen allgemeinen Erfahrungssatz verletze, wenn es auf diese Weise Barzahlungskäufe Käufen gegen Wechsel ohne weiteres gleichsetze. Es ist im Geschäftsverkehr allgemein bekannt, dass Barzahlungskäufe anders kalkuliert werden als Kreditkäufe gegen Wechselhingabe. Abzahlungskäufe gegen Wechsel erfordern nicht nur die Hinzurechnung von Diskont- und Kreditspesen, Stempel- und Nebenkosten, sondern auch die Berücksichtigung des vom Verkäufer zu übernehmenden Risikos. Hierfür haben sich im Kraftfahrzeughandel besondere Rechtsformen herausgebildet. Der sich hierauf beziehende Teil des Antragsformulars der Klägerin ist durchstrichen worden. Bei Kreditverkäufen verlangt der Verkäufer im Kraftfahrzeughandel regelmässig auch den Abschluss einer Vollkasko-Versicherung (vgl. Ziff 7 der Verkaufs- und Lieferbedingungen auf der Rückseite des Kaufantrages vom 31. Juli 1951).

Soweit die Parteien auf Grund von Wechseln, die die Klägerin ausgestellt und die der Beklagte akzeptiert hätte, ein Darlehn von der K[REDACTED] GmbH erhalten hätten, würde es sich nicht um ein echtes "Bargeschäft",

sondern immer nur um einen Kreditkauf gehandelt haben. Ist aber - entsprechend dem Wortlaut des Vertrages - eine Barzahlung vereinbart, so kann die Klägerin nicht, wie das Berufungsgericht rechtsirrig annimmt, darauf verwiesen werden, dass ja der durch Verwertung der Wechsel zu beschaffende Betrag als "Darlehnsbetrag" an die Klägerin ausgezahlt werde"; denn die Klägerin würde in diesem Fall wegen der Kreditspesen und Nebenkosten über den ausgezahlten Betrag hinaus gegenüber der diskontierenden Bank bzw. gegenüber der Kundenkredit GmbH neben dem Beklagten verpflichtet bleiben. Bei Übernahme derartiger Risiken werden aber die Verkäufer regelmässig genötigt sein, anders zu kalkulieren als bei Abschluss echter "Bargeschäfte", die für die Verkäufer hinsichtlich der Kaufpreisforderung jedes Kreditrisiko ausschliessen sollen. Es besteht danach durchaus die Möglichkeit, dass auch im vorliegenden Fall die Klägerin als Verkäuferin bei einem derartigen auf Grund von Wechselverbindlichkeiten und Darlehnsverträgen zu übernehmenden Risiko den Kaufpreis anders kalkuliert haben würde, als dies bei einem jedes Kreditrisiko ausschliessenden Bargeschäft der Fall zu sein pflegt. Diesen Gesichtspunkt, der für die Auslegung des Vertrages von Bedeutung sein kann, hat das Berufungsgericht verkannt, wenn es die Möglichkeit einer "Preiserhöhung" schlechthin verneint hat.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, dass die Klägerin über die Bedingungen der durch die Victoria-Versicherung vorzunehmenden Finanzierung nicht unterrichtet gewesen sei, und meint, wenn sie trotzdem "mit dieser Finanzierung einverstanden" gewesen sei, müsse sie auch "im Rahmen des Handelsüblichen und Zumutbaren" an der Finanzierung mitwirken und zwar auch durch Ausstellung von Wechseln. Eine solche Verpflichtung des Verkäufers,

zugunsten des Käufers Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, lässt sich aber weder aus dem Gesetz noch ohne weiteres aus dem Vertrag herleiten. Soweit das Berufungsgericht eine derartige Verpflichtung im Wege der Auslegung des Vertrages aus einer Verkehrs- oder Handelssitte (§ 157 BGB, § 346 HGB) herleiten will, fehlt es hierfür an jeglicher Begründung. Nicht einmal der Beklagte hat eine solche allgemeine Handelssitte behauptet. Aus der Tatsache, dass Kreditverkäufe gegen Wechselhingabe bei Lastkraftwagen üblich sind, folgt selbstverständlich noch keine Verpflichtung des Verkäufers zum Abschluss solcher Verträge. Wie die Verhandlungen zwischen den Parteien gezeigt haben, war die Klägerin an sich bereit, dem Beklagten den Lastkraftwagen gegen Wechselhingabe, d.h. gegen Stundung des restlichen Kaufpreises zu verkaufen und den Kauf über ihr Lieferwerk "finanzieren" zu lassen. Der Beklagte hat aber diese ihm vorgeschlagene Finanzierung als zu ungünstig und zu teuer abgelehnt mit der Begründung, dass er über die V[REDACTED]-Versicherung zu günstigeren Bedingungen Geld erhalten werde. War daraufhin, wie die Klägerin behauptet, kein durch Wechselhingabe zu sichernder Kreditkauf, sondern ein Bargeschäft zustande gekommen, so hätte es für einen Kauf gegen Wechselhingabe zumindest einer neuen Vereinbarung bedurft. Auch wenn die Klägerin später noch bereit gewesen wäre, den Lastkraftwagen gegen Wechsel zu verkaufen und eine Finanzierung über die V[REDACTED]-Versicherung bzw. die Kundenkredit GmbH vorzunehmen, würde sich hieraus noch nicht der Abschluss eines solchen Kaufvertrages ergeben. Deshalb kann der Beklagte für seine Auffassung auch nichts aus dem Schreiben der Klägerin vom 11. August 1951 herleiten.

Schliesslich hat das Berufungsgericht auch nicht berücksichtigt, dass es für die dem Beklagten erkennbare Interessenlage der Klägerin bei dem mit der Übernahme von Wechselverbindlichkeiten verbundenen Risiko einen Unterschied

machen kann, ob die Finanzierung mit diesen Wechseln über ihr eigenes Lieferwerk, mit dem sie ständig zusammenarbeitet, oder über die Victoria-Versicherung bzw. die K. [REDACTED] GmbH, bei der sie bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten des Beklagten nicht ohne weiteres mit Rücksichtnahme rechnen konnte, erfolgen sollte. Das Berufungsgericht hätte im Rahmen der nach § 157 BGB vorzunehmenden Auslegung des Vertrages umsomehr Anlass gehabt, die sich aus der Übernahme von Wechselverbindlichkeiten ergebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede zu berücksichtigen, als bereits im ersten Rechtszug über den Inhalt der Verhandlungen der Parteien, insbesondere auch über die Frage, ob die Klägerin Wechselverbindlichkeiten habe übernehmen sollen, eingehend Beweis erhoben worden ist. Auch mit diesen für die Vertragsauslegung in Betracht kommenden begleitenden Nebenumständen hat sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt.

Da nach alledem das Berufungsgericht das für die Vertragsauslegung bedeutsame Material unter Verletzung des § 286 ZPO und des § 157 BGB nur unvollständig berücksichtigt hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Prüfung wird das Berufungsgericht erforderlichenfalls den Inhalt der Verhandlungen vom 31. Juli 1951 zu berücksichtigen haben, die zur Unterzeichnung des Kaufantrages geführt haben und über die bereits im ersten Rechtszug Beweis erhoben worden ist. Im übrigen könnte die von der Klägerin bestrittene Behauptung des Beklagten von Bedeutung sein, er habe dem Vertreter der Klägerin bei den Verhandlungen am 31. Juli 1951 die

Antragsformulare der K [REDACTED] GmbH vorgelegt. Denn hieraus hätte die Klägerin die Art der Abwicklung der vom Beklagten beabsichtigten "Finanzierung" ersehen können. Über diese Behauptung des Beklagten (Berufungsbegründung S 2-3, Schriftsatz des Beklagten vom 23. Februar S 4, Schriftsatz der Klägerin vom 28. Juli 1952 S 3-4) wird gegebenenfalls Beweis zu erheben sein.

Wilde

Bock

Nastelski

Christoph

Weiß